

NR. 1477 | 06.07.2022

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Angewandte  
Informatik an der Fakultät für Informatik  
der Ruhr-Universität Bochum

vom 28.06.2022

**Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
Angewandte Informatik  
an der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28. Juni 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik vom 29. September 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1378 vom 02. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

**1. § 2 erhält folgende neue Fassung:**

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Fakultät für Informatik den akademischen Grad Master of Science (B. Sc.). Die Absolventinnen und Absolventen sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ zu führen.

**2. In § 11 erhält Absatz 6 folgende neue Fassung:**

(6) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Masterarbeiten gemäß §18 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten, etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. Der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.

**3. § 12 erhält folgende neue Fassung.**

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs Angewandte Informatik nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen

kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang Angewandte Informatik erwerbenden 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

#### **4. In § 13 erhalten Absatz 1 und 3 folgende neue Fassung:**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und acht weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die nach Statusgruppen gewählt werden:
  - Fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren: Die bzw. der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder,
  - ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in den

Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung der Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

**5. In § 17 erhalten Absatz 7 und 8 folgende neue Fassung:**

- (7) Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Für die Organisation der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von i.d.R. bis zu 4 Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 4 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 4 Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Der Kolloquiumsvortrag zur Masterarbeit stellt einen 30-45 minütigen Vortrag dar, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit einem Fachpublikum in angemessener Form präsentiert werden. In einer anschließenden Diskussion antwortet die Kandidatin oder der Kandidat auf kritische Fragen zu ihrer bzw. seiner Masterarbeit. Darüber hinaus werden Themen- oder Fragestellungen der Masterarbeit vertiefend erörtert. Das Kolloquium findet in der Regel in Anwesenheit der beiden Prüfer der Masterarbeit spätestens 2 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt und wird bei der Bewertung der Masterarbeit berücksichtigt (vgl. §18 (2)).

**6. In § 21 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:**

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.

**7. In § 22 erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:**

- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät für Informatik abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit der Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich seit dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang immatrikuliert haben und sich ab dem Sommersemester 2022 in den Studiengang immatrikulieren. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 09.02.2022.

Bochum, den 28. Juni 2022

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul